

# Offener Brief an GV Kerstin Baum, Teil 2

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als <http://www.chillingeffects.de/gv-baum2.pdf>

## Einschreiben

Frau  
Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum  
Maaßstraße 26  
69123 Heidelberg


Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 8666 01.08.19 09:24

Sendungsnummer: RT 3311 1482 8DE  
Einschreiben

Sehr geehrte Frau Baum,

Sie haben mir am 30.07.2019 eine Email geschickt (Date sent: Tue, 30 Jul 2019 15:49:53 +0200) mit einer PDF (Content-Disposition: attachment; filename = "Anlage300719154819.PDF"). Darin steht:

<b>Gerichtsvollzieherin (b)</b> Kerstin Baum	Maaßstraße 26 69123 Heidelberg
 Amtsgericht Heidelberg	<b>Bürozeiten</b> Montag 14:00 Uhr - 15:00 Uhr Mittwoch 11:00 Uhr - 12:00 Uhr <b>Telefon</b> 0151-56038378
<b>Zwangsvollstreckungssache</b> Landesoberkasse Baden- Württemberg - Außenstelle Metzingen - als Vollstreckungsbehörde, Reutlinger Straße 80, 72555 Metzingen, Aktz. 1934190024650, E-Mail poststelle- metzingen@lok.bwl.de	
bzgl. Ihrem Schreiben teile ich Ihnen folgenden Termin für die <b>Durchführung der Zwangsvollstreckung</b> in oben genannter Sache mit:  <b>Tag: Dienstag, 06.08.2019</b> <b>Zeit: zwischen 08:00 Uhr und 08:30 Uhr</b>  Sie werden deshalb gebeten, zum obigen Zeitpunkt in Ihren Räumen anwesend zu sein, damit Ihnen bei freiwilliger Zahlung bzw. Pfändung eine <u>Quittung</u> ausgehändigt werden kann. Ich vollstrecke in meinem Amt als Gerichtsvollzieherin (b) beim Amtsgericht Heidelberg. Dies wird durch Vorzeigen meines Dienstausweises am Tag der Zwangsvollstreckung bestätigt.	

In <http://www.chillingeffects.de/wendland3.pdf> zitierte ich § 6 JBeitrG: "An die Stelle des Gläubigers tritt die Vollstreckungsbehörde. An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte". Frau Kerstin Baum muß sich als Vollziehungsbeamtin der Landesoberkasse als *Vollstreckungsbehörde* ausweisen, also keinesfalls als Gerichtsvollzieherin (siehe "Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte"; siehe auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollziehungsbeamter>).

Frau Kerstin Baum schreibt sodann als "Gerichtsvollzieherin" in ihrer "Anlage300719154819.PDF":

Weiter wird mitgeteilt dass sich die Gerichtsvollzieherkosten je nachdem, ob eine freiwillige Zahlung geleistet, oder eine Pfändung durchgeführt wird sich verschieden nach dem GvKostG zusammensetzen:

**Im Falle einer Pfändung:**

**Kostenrechnung GvKostG (KV=Kostenverzeichnis)**

Pfändung KV 205	26,00 EUR
Versuch gütliche Erled. KV 208	8,00 EUR
Wegegeld KV 711 0-10 km	3,25 EUR
Auslagenpauschale KV 716	6,80 EUR
<b>Summe</b>	<b>44,05 EUR</b>

**Im Falle einer freiwilligen Zahlung:**

**Kostenrechnung GvKostG (KV=Kostenverzeichnis)**

Nicht erl. Amtshandlung KV 604/205	15,00 EUR
Hebegebühr 430	4,00 EUR
Versuch gütliche Erled. KV 208	8,00 EUR
Wegegeld KV 711 0-10 km	3,25 EUR
Auslagenpauschale KV 716	5,40 EUR
<b>Summe</b>	<b>35,65 EUR</b>

Daher wären am 06.08.2019 bei einer Vollstreckung vor Ort folgende Forderung fällig:

**Im Falle einer Pfändung:**

65,00 Euro Forderung + 44,05 Euro Gerichtsvollzieherkosten = **109,05 Euro**

**Im Falle einer freiwilligen Zahlung:**

65,00 Euro Forderung + 35,65 Euro Gerichtsvollzieherkosten = **100,65 Euro**

(K. Baum)  
Gerichtsvollzieherin (b)  
beim Amtsgericht

In <http://www.chillingeffects.de/gv-baum.pdf> schrieb ich, daß ich keine freiwillige Zahlung leisten darf, weil der Nachweis der Straftat der Nötigung die zwangsweise Wegnahme des Geldes voraussetzt:

Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum darf mich deshalb nicht mit der sehr durchsichtigen Aufforderung "Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, fordere ich Sie auf, diesen Betrag bis zum 09.08.2019 an mich in bar zu zahlen" zur freiwilligen Zahlung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten auffordern.

Vielmehr muß Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum als Befehlsempfängerin der LOK die **zwangsweise "Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher"** vornehmen, indem sie das Geld, das ich auf den Teppichboden lege (siehe das Foto <http://www.chillingeffects.de/wendland3.pdf>, Seite 3), als gepfändetes Geld zwecks Vollstreckung gegen meinen erklärten Willen wegnimmt (§ 815 ZPO).

Gemäß § 6 Abs. 1 JBeitrG gilt § 815 ZPO ("**Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher**") "sinngemäß" auch für die "**Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten**".

Damit der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold oder Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen später nicht behaupten, ich hätte die nicht-geschuldeten Gerichtskosten "*freiwillig gezahlt*", werde ich, nachdem ich der Frau Kerstin Baum am 06.08.2019 die Tür geöffnet habe und auf die Geldscheine auf dem Teppichboden gedeutet habe, **kein einziges Wort sagen, als wäre ich taub und stumm.**

Von den fünf Geldscheinen, die ich zwecks zwangsweiser Pfändung auf den Teppichboden lege, kann Frau Baum alle drei 20-Euro-Scheine und einen der zwei 50-Euro-Scheine ( $3 \times 20 + 50 = 110$  Euro) wegnehmen und dann das Wechselgeld ( $110,00 - 109,05 = 0,95$  Euro) auf den Teppichboden legen, einschließlich einer Kopie des Dienstausweises, auf dem das Wort "*Vollziehungsbeamtin*" stehen muß.



Im Zeitpunkt der Wegnahme des Geldes vom Teppichboden wird die Straftat der Nötigung vollendet.

Richter Reinhard Dold, der meine gebührenfreie Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 bis heute zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung verschweigt, wird sich freuen, daß die von ihm beabsichtigte Straftat der Nötigung (§ 240 StGB) durch zwangsweise Vollstreckung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten durch Frau Kerstin Baum als Befehlsempfängerin der Landesoberkasse Metzingen vollendet wurde.



1793

ORIGINAL

Ulrich Stiehl  
Rainweg 78  
69118 Heidelberg  
22.06.2018

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg  
Amtsgericht Heidelberg  
Kurfürstenanlage 15  
69115 Heidelberg



23 C 212/13 (alias 22 C 58/13 – Einstweilige Verfügung vom 14.05.2013)

### Verzögerungsrüge

In dem obigen EV-Verfahren wird die Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG gerügt.

Als Betroffener bringe ich zum Ausdruck, daß ich mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden bin.\*\*\*

*Ulrich Stiehl*  
(Ulrich Stiehl)

*Virtuch v 02.07.18*  
*Asin-Verkehr kündigt hier. hilfe*  
*Antragrücknahme an*

*Uj. v 02.07.18*  
*03. Juli 2018*  
1) Do. ab  
2) Wu sp. 3 Tage

\*\*\* "Der Betroffene muss zwar zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist. Er muss aber nicht begründen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen. ... Ein Begründungserfordernis erscheint aus zwei Gründen entbehrlich: Richter brauchen keine Belehrung zur Verfahrensgestaltung, und außerdem wären Verfahrensbeteiligte, die nicht anwaltlich vertreten sind, mit solchen Begründungsanforderungen überfordert."  
(BT-Drucksache 17/3802, Seite 21)

Richter Reinhard Dold verschweigt bis heute meine "Verzögerungsrüge" vom 22.06.2018 und fingiert statt dessen eine "Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.03.2019" und verschweigt, daß die Wörter "Untätigkeitsbeschwerde", "Untätigkeit", "untätig" usw. dort nirgends vorkommen. Dieses von Richter Reinhard Dold praktizierte Verschweigen entscheidungserheblicher Tatsachen ist eine **"Rechtsbeugung durch Verschweigen"**. Richter Dold wird nie in seinem Leben zugeben, daß ich eine gebührenfreie "Verzögerungsrüge" erhoben habe und keine "Untätigkeitsbeschwerde".

# Offener Brief an Michael Pfohl, Teil 2

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als <http://www.chillingeffects.de/pfohl2.pdf>

## Einschreiben

Staatsanwaltschaft Tübingen  
Herrn Prof. Dr. Michael Pfohl  
Leitender Oberstaatsanwalt  
Charlottenstraße 19  
72070 Tübingen

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!  
Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 8664 01.08.19 09:24  
Sendungsnummer: RT 3311 1481 4DE  
Einschreiben

Sehr geehrter Herr Professor,

ich verweise auf das Einschreiben vom 04.07.2019 an Sie (<http://www.chillingeffects.de/pfohl.pdf>) und übersende Ihnen beigefügt eine Kopie des Einschreibens vom 01.08.2019 an Frau Kerstin Baum (<http://www.chillingeffects.de/gv-baum2.pdf>).

Wenn Sie die Vollendung der Straftat der Nötigung (§ 240 StGB) am 06.08.2019 verhindern wollen, dann empfehle ich Ihnen, daß Sie sinngemäß folgendes Schreiben an Frau Kerstin Baum senden:

Sehr geehrte Frau Baum,

wie ich soeben erfahren habe, wollen Sie am 06.08.2019 Gerichtskosten zwangsvollstrecken, die nicht geschuldet sind, denn für eine Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG entstehen bekanntlich keine Gerichtskosten.

Ich empfehle Ihnen gemäß § 36 BeamtStG von der Pfändung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten abzusehen und den Vollstreckungsauftrag an die Landesoberkasse Metzingen zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.